

GEMEINDE BOTTMINGEN



Benützungs- und Gebührenverordnung für Gemeinderäumlichkeiten und -anlagen

(Stand 26.06.2018)

INHALTSVERZEICHNIS

Seite

I. Allgemeine Bestimmungen	3
§ 1 Geltungsbereich	3
§ 2 Zweck	3
II. Nutzungsarten	3
§ 3 Gemeindennutzung	3
§ 4 Bewilligte Nutzung	3
§ 5 Belegungsplan	4
§ 6 Öffentliche Nutzung von Sport- und Aussenanlagen	4
§ 7 Verweilverbot	4
§ 8 Besondere Bestimmungen	4
III. Allgemeine Benützungsbestimmungen	5
§ 9 Generelle Nutzung	5
§ 10 Aufsicht	5
§ 11 Übergabe	5
§ 12 Einrichtungen und Geräte	5
§ 13 Sorgfaltspflicht	6
§ 14 Reinigung	6
§ 15 Abfälle, Littering	6
§ 16 Rücksichtnahme	6
§ 17 Rauchverbot	7
§ 18 Alkoholkonsumverbot	7
§ 19 Meldepflicht bei ausfallender Benützung	7
§ 20 Haftung	7
IV. Besondere Benützungsbestimmungen	7
§ 21 Turnhallen	7
§ 22 Aula Burggarten mit Foyer und Vereinsküche	8
§ 23 Mehrzweckraum Burggarten	8
§ 24 Gemeindestube	8
§ 25 Kurs- und Sitzungsraum Schlossgasse 10	9
V. Verfahren	9
§ 26 Gesuche, verantwortliche Person	9
§ 27 Zuständigkeiten	9
§ 28 Bewilligung	10
§ 29 Benützungsgebühren	10
§ 30 Ausserordentliche Aufwendungen	10
VI. Schlussbestimmungen	10
§ 31 Verstösse	10
§ 32 Bussenanerkennungsverfahren	11
§ 33 Rechtsmittel	11
§ 34 Inkrafttreten	12
Gebührentarif	13

Benützungs- und Gebührenverordnung für Gemeinderäumlichkeiten und -anlagen

vom 04.10.2016

Der Gemeinderat erlässt gestützt auf § 70a Abs. 1 lit. b des Gesetzes über die Organisation und die Verwaltung der Gemeinden (Gemeindegesezt) vom 28.5.1970 folgende Benützungs- und Gebührenverordnung:

I. Allgemeine Bestimmungen

§ 1

Geltungsbereich Diese Verordnung regelt die Benützung inkl. Gebührenerhebung betreffend der nachfolgenden Gemeinderäumlichkeiten und -anlagen (nachfolgend Nutzungsobjekte genannt):

- a) Turnhallen, Sport- und Aussenanlagen der Schulhäuser;
- b) Aula Burggarten inkl. Foyer und Vereinsküche;
- c) Mehrzweckraum Burggarten;
- d) Kursräume 19 und 21 Burggarten (neben Vereinsküche);
- e) Gemeindestube Therwilerstrasse 16;
- f) Kurs- und Sitzungsraum Schlossgasse 10.

§ 2

Zweck Diese Regelung bezweckt eine geordnete Benützung der Nutzungsobjekte, die Einhaltung der Ordnung in resp. auf diesen sowie die Sicherstellung der öffentlichen Ruhe und Ordnung im Zusammenhang mit deren Nutzung.

II. Nutzungsarten

§ 3

Gemeindenutzung ¹ Die Nutzungsobjekte stehen vorrangig für gemeindeeigene und schulische Zwecke zur Verfügungen.

² Die Gemeindenutzung umfasst Veranstaltungen und Anlässe von Behörden, Kommissionen, Gemeindestellen und -organen sowie der Bottminger Schule.

³ Die Gemeindenutzung bedarf einer Bewilligung.

§ 4

Bewilligte Nutzung ¹ Die Nutzungsobjekte stehen im Rahmen der Benützungsbedingungen für eine bewilligte Nutzung zur Verfügung.

² Nutzungsberechtigt sind gemeinnützige ortsansässige Vereine, Organisationen und Institutionen.

^{2bis} Als ortsansässig gilt,

- wer Sitz in Bottmingen hat,
- wenn die Tätigkeit sich nachweislich auf Bottmingen bezieht (z. B. Spitex Oberwil plus, HEV Binningen-Bottmingen-Oberwil etc.),
- soziale Werke (z. B. Elternbildung Leimental, Pro Senectute etc.).¹

³ Folgende Räumlichkeiten stehen auch für auswärtige Vereine, Organisationen und Institutionen zur Verfügung:

- a) Turnhallen, Sport- und Aussenanlagen der Schulhäuser;
- b) Aula Burggarten inkl. Foyer und Vereinsküche;

Die ortsansässigen Vereine, Organisationen und Institutionen geniessen Vorrang.

⁴ Die Nutzung bedarf einer Bewilligung.

⁵ In besonderen Fällen entscheidet der Gemeinderat. Er kann zur Abklärung die Einsichtnahme in Statuten, Mitgliederverzeichnisse oder andere Unterlagen verlangen.²

§ 5

Belegungsplan Die Gemeindeverwaltung führt über sämtliche bewilligten Nutzungen einen Belegungsplan.

§ 6

Öffentliche Nutzung von Sport- und Aussenanlagen Die Sport- und Aussenanlagen der Schulhäuser stehen im Rahmen der Benützungsbedingungen für eine öffentliche Nutzung frei zur Verfügung. Gemeinde- und bewilligte Nutzungen haben Vorrang.

§ 7

Verweilverbot ¹ Auf Sport- und Aussenanlagen der Schulhäuser gilt zwischen 22:00 Uhr und 08:00 Uhr ein generelles Verweilverbot.

² Für die Dauer einer Gemeinde- resp. bewilligten Nutzung gilt das Verweilverbot als aufgehoben.

§ 8

Besondere Bestimmungen Für verschiedene Nutzungsobjekte bestehen besondere Benützungsbedingungen, die im Falle eines Widerspruchs zu den allgemeinen Benützungsbedingungen Vorrang haben.

¹ Ergänzung vom 26.06.2018, mit Wirkung ab 26.06.2018

² Ergänzung vom 26.06.2018, mit Wirkung ab 26.06.2018

III. Allgemeine Benützungsbestimmungen

§ 9

- Generelle Nutzung
- ¹ Die Nutzungsobjekte stehen grundsätzlich für Gemeinudenutzungen während des ganzen Jahres, für bewilligte Nutzungen hingegen nur ausserhalb von Schulferien und Feiertagen zur Verfügung. Die Turnhallen können in Absprache mit dem Hauswart auch während der Schulferien genutzt werden.
 - ² Die Turnhallen, Sport- und Aussenanlagen der Schulhäuser (§ 1 lit. a) stehen während des Schulbetriebs von 8.00 Uhr bis 18.00 Uhr vorrangig der Schule zur Verfügung.
 - ³ Ausserhalb des Schulbetriebs stehen die Sport- und Aussenanlagen der Schulhäuser während des ganzen Jahres zur öffentlichen Nutzung zur Verfügung.
 - ⁴ Vorbehalten bleibt die Nichtbenützbarkeit der Nutzungsobjekte aus betrieblichen Gründen.

§ 10

- Aufsicht
- ¹ Jedes Nutzungsobjekt verfügt über einen zuständigen Hauswart, der die direkte örtliche Aufsicht ausübt und dessen Anweisungen Folge zu leisten sind.
 - ² Die Hauswarte sorgen für die ordnungsgemässe Bereitstellung der genutzten Objekte, inkl. der Einrichtungen und Geräte.
 - ³ Hauswarte sowie Sicherheitspersonal der Gemeinde sind berechtigt, Personen, die sich nicht an die Benützungsbestimmungen halten, des Ortes zu verweisen und diese dem Gemeinderat anzuzeigen.

§ 11

- Übergabe
- ¹ Die Nutzungsobjekte werden jeweils in einwandfreiem Zustand zur Gemeinde- resp. bewilligten Nutzung übergeben. Sie sind nach der Benützung in demselben Zustand zurückzugeben.
 - ² Die Übergaben des genutzten Objekts vor und nach der Nutzung sind mit dem zuständigen Hauswart frühzeitig zu koordinieren.

§ 12

- Einrichtungen und Geräte
- ¹ Einrichtungen und Geräte stehen für die Benützung zur Verfügung.
 - ² Eine über die Bereitstellung hinausgehende Vorbereitung und Einrichtung des Nutzungsobjekts ist Sache der Nutzer.

³ Nach der Benützung sind Einrichtungen und Geräte durch die Nutzer in den bei der Übergabe angetroffenen Zustand zurückzuführen.

§ 13

Sorgfaltspflicht

¹ Die Nutzungsobjekte dürfen nur zu raum- resp. anlagenverträglichen Zwecken genutzt werden.

² Alle Nutzer sind zu Sorgfalt, Sauberkeit und Ordnung verpflichtet.

³ Räume, Anlagen, Einrichtungen und Geräte sind sachgemäss zu behandeln und zu bedienen und dürfen nicht beschädigt werden.

⁴ Veränderungen und Ergänzungen wie das Anbringen von Befestigungen und dgl. sind nur mit Zustimmung des Hauswerts zulässig.

§ 14

Reinigung

¹ Den Nutzern obliegen grundsätzlich folgende Reinigungsarbeiten:

- a) Tische und Stühle: Feinreinigung
- b) Kücheneinrichtung: Feinreinigung
- c) Böden: Grobreinigung (besenrein)

² Reinigungsmittel und -utensilien stehen zur Verfügung.

³ Der ordentliche Reinigungsaufwand ist in einer allfälligen Benützungsgebühr enthalten.

⁴ Werden zusätzlich notwendige Reinigungen trotz Aufforderung durch den Hauswart nicht durch die Nutzer ausgeführt, so erfolgen diese durch die Gemeinde, dies unter Kostenverrechnung zu Lasten der Nutzer.

§ 15

Abfälle, Littering

¹ Bei bewilligten Veranstaltungen sind Abfälle durch die Nutzer auf eigene Kosten sachgerecht zu entsorgen.

² Auf Sport- und Aussenanlagen der Schulhäuser ist das Liegenlassen von Abfällen verboten. Diese sind in die vorhandenen Abfallbehälter zu entsorgen oder mitzunehmen.

§ 16

Rücksichtnahme

¹ Bei der Benützung ist auf das Umfeld Rücksicht zu nehmen.

² Beeinträchtigungen durch Lärm oder andere Störungen während den Benützungszeiten sind tunlichst zu vermeiden, ausserhalb der Benützungszeiten gänzlich zu unterlassen.

³ Im Übrigen gelten die Bestimmungen des Polizeireglements.

§ 17

Rauchverbot

¹ In resp. auf sämtlichen Nutzungsobjekten gilt ein generelles Rauchverbot.

² Für die Dauer von bewilligten Veranstaltungen auf Sport- und Aussenanlagen der Schulhäuser gilt das Rauchverbot als aufgehoben.

§ 18

Alkoholkonsumverbot

¹ Auf den Sport- und Aussenanlagen der Schulhäuser gilt ein generelles Alkoholkonsumverbot.

² Für die Dauer von bewilligten Veranstaltungen gilt das Alkoholkonsumverbot als aufgehoben.

§ 19

Meldepflicht bei ausfallender Benützung

Fallen Belegungen aus, so sind die zuständigen Stellen (Hauswart, Gemeindeverwaltung) spätestens 24 Stunden vor der Benützung zu benachrichtigen, ansonsten allfällige Gebühren dennoch in Rechnung gestellt werden.

§ 20

Haftung

¹ Schäden und Verluste sind sofort und unaufgefordert dem Hauswart zu melden.

² Fehlende oder defekte Gebrauchsgegenstände sind durch die Nutzer zu ersetzen.

³ Für verursachte Schäden an Räumen, Anlagen, Einrichtungen und Geräten haften die Nutzer.

⁴ Die Gemeinde lehnt, soweit dies gesetzlich zulässig ist, jegliche Haftung für durch die Nutzung entstehende Personen- oder Sachschäden ab.

IV. Besondere Benützungsbestimmungen

§ 21

Turnhallen

¹ Die Turnhallen stehen für bewilligte Nutzungen ab 18:00 bis spätestens 22:30 Uhr zur Verfügung.

² Kinder und Jugendliche dürfen die Turnhallen nur in Anwesenheit von Leitungspersonen benützen.

³ Turnhallen dürfen grundsätzlich nur mit sauberen Hallenschuhen oder ohne Schuhe betreten werden.

⁴ Veranstaltungen, bei denen die Turnhallen mit normalen Strassenschuhen betreten werden, ziehen aus hygienischen Gründen eine Grundreinigung nach sich, die den Nutzern in Rechnung gestellt wird.

⁵ Hallenmaterial und -geräte dürfen ausschliesslich in der Halle verwendet werden und sind nach Gebrauch ordnungsgemäss zu versorgen. Schwere Geräte dürfen nur so verschoben werden, dass der Boden nicht beeinträchtigt wird.

⁶ Die Bedienung der Trennwand in der Burggartenturnhalle darf nur von der verantwortlichen Leitungsperson erfolgen.

⁷ Sämtliche Beleuchtungs- und Musikanlagen sind bis spätestens 22:00 Uhr ordnungsgemäss ausser Betrieb zu nehmen.

⁸ Turnhallen und Anlagen sind bis spätestens 22:30 Uhr zu verlassen und der Eingang muss abgeschlossen sein.

§ 22

Aula Burggarten
mit Foyer und
Vereinsküche

¹ Die Aula Burggarten besteht aus der eigentlichen Aula, einem Foyer und der Vereinsküche.

² Die bühnentechnischen Anlagen (Bühnen-, Beleuchtungs- und Toneinrichtungen) der Aula werden nur auf Verlangen zur Verfügung gestellt. Deren Bedienung setzt eine vorgängige Instruktion durch den Hauswart voraus.

³ Die Vereinsküche ist nur zusammen mit der Aula nutzbar.

§ 23

Mehrzweckraum
Burggarten

Der Mehrzweckraum Burggarten steht ausserhalb der Schulferien und Feiertage lediglich von Montag bis Freitag ab 18.00 Uhr bis 23.00 Uhr zur Verfügung.

§ 24

Gemeindestube

¹ Zusätzlich zu den in § 4 Abs. 2 genannten Berechtigten kann die Gemeindestube von Folgenden genutzt werden:

- den Lehrpersonen und Angestellten sowie politischen Mandatsträgern der Gemeinde Bottmingen,
- ehemaligen Schülerinnen und Schüler für Klassenzusammenkünfte,

- weiteren Gruppierungen, die eine Beziehung zu Bottmingen haben (z. B. Eigentümergemeinschaften).

² In der Gemeindestube steht ein Getränkedepot zur Verfügung, aus dem Getränke gegen Entgelt bezogen werden können. Die Abrechnung ist unmittelbar nach dem Anlass mit dem Hauswart vorzunehmen.

§ 25

Kurs- und
Sitzungsraum
Schlossgasse 10

Zusätzlich zu den in § 4 Abs. 2 genannten Berechtigten kann der Kurs- und Sitzungsraum von Gruppierungen, die eine Beziehung zu Bottmingen haben (z. B. Eigentümergemeinschaften), genutzt werden.

V. Verfahren

§ 26

Gesuche,
verantwortliche
Person

¹ Benützungsgesuche sind frühzeitig und schriftlich mittels eigens dafür vorgesehenem Formular einzureichen. Eine vorgängige Abklärung der Verfügbarkeit des gewünschten Nutzungsobjekts wird empfohlen.

² Alle Nutzer haben eine verantwortliche Person zu bezeichnen, die in einer allfälligen Bewilligung genannt und dem Hauswart gemeldet wird.

³ Die verantwortliche Person ist Ansprechperson für sämtliche Belange, die sich im Zusammenhang mit der bewilligten Nutzung ergeben.

§ 27

Zuständigkeiten

¹ Benützungsgesuche für Nutzungsobjekte der Schulanlagen während des Schulbetriebs (Montag bis Freitag von 08:00 Uhr bis 18:00 Uhr) sind beim Schulsekretariat einzureichen und werden von der Schulleitung bewilligt.

² Benützungsgesuche für die in Abs. 1 erwähnten Nutzungsobjekte ausserhalb des Schulbetriebs sowie für die übrigen Nutzungsobjekte sind der Gemeindeverwaltung einzureichen und werden von dieser bewilligt.

³ Das Einholen allfälliger weiterer notwendiger Bewilligungen (z. B. für Freinacht, Gelegenheitswirtschaft etc.) ist Sache der Nutzer.

⁴ Sämtliche Gebühren und Kosten werden durch die Gemeindeverwaltung in Rechnung gestellt.

§ 28

Bewilligung

¹ Es besteht grundsätzlich kein Anspruch auf den Erhalt einer Benützungsbewilligung.

² Die Bewilligung ermächtigt zur Benützung des Nutzungsobjekts im genannten Zeitraum für den bewilligten Zweck. Sie nennt die verantwortliche Person mit den entsprechenden Kontaktinformationen. Sie ist während der Benützung zu Kontrollzwecken mitzuführen und auf Verlangen vorzuweisen.

³ Mit dem Erhalt der Bewilligung akzeptieren die Nutzer die Benützungsbedingungen dieser Verordnung.

⁴ Die Bewilligungsinstanz kann bei wiederholter oder grober Missachtung der Benützungsvorschriften sowie wenn die Gefahr besteht, dass eine ordnungsgemässe Abwicklung des Anlasses nicht gesichert erscheint, jederzeit die erteilte Bewilligung entziehen.

§ 29

Benützungsgebühren

¹ Gemeindennutzungen und Nutzungen durch gemeinnützige ortsansässige Vereine, Organisationen und Institutionen sind gebührenfrei.

² Nutzungen durch auswärtige Vereine, Organisationen und Institutionen sowie durch Nutzende gemäss § 23, 24 und 25 sind gebührenpflichtig. Die Höhe der Gebühren ist im Gebührentarif (im Anhang) geregelt.

³ Auf schriftlich begründetes Gesuch hin kann der Gemeinderat die Gebühr teilweise oder ganz erlassen.

§ 30

Ausserordentliche Aufwendungen

Sämtlichen Nutzern werden ausserordentliche Einsätze des Hauswerts, die sich aus der Benützung ergeben (z. B. zusätzliche Reinigung), nach Aufwand in Rechnung gestellt.

VI. Schlussbestimmungen

§ 31

Verstösse

¹ Der Gemeinderat kann bei wiederholten Verstössen gegen die Bestimmungen dieser Verordnung den Zugang zu den Anlagen für Organisationen oder Einzelpersonen einschränken resp. diese von der Nutzung ausschliessen.

² Der Bussenausschuss kann Verstösse gegen diese Verordnung im Rahmen der öffentlichen Nutzung wie folgt ahnden:

1. Bei erstmaligem Verstoss: schriftliche Verwarnung mit gleichzeitiger Strafandrohung im Wiederholungsfall;
2. im Wiederholungsfall oder bei erstmaligem, besonders schwerem Verstoss: Busse bis zum Maximalbetrag der Busse gemäss § 46a Gemeindegesetz³.

§ 32

Bussen-
anerkennungs-
verfahren⁴

¹ Der Bussenausschuss räumt mit der provisorischen Bussenverfügung die Möglichkeit ein, innert zehn Tagen

- a) die Busse schriftlich zu anerkennen und den Bussenbetrag innert 30 Tagen seit Zustellung zu überweisen oder
- b) die Busse schriftlich zu anerkennen und sich anstelle der Bezahlung der Busse zu einer Arbeitsleistung z. G. der Allgemeinheit zu verpflichten, deren Umfang sich an der Höhe der Busse orientiert; bei Minderjährigen ist hierzu die schriftliche Zustimmung der gesetzlichen Vertretung erforderlich; bei ungenügender Erbringung der vereinbarten Arbeitsleistung ist der Bussenbetrag zu bezahlen;
- c) bei Nichtanerkennung der Busse dies schriftlich zu begründen oder eine persönliche Anhörung vor dem Bussenausschuss zu verlangen.

² Bei Nichtanerkennung der provisorischen Bussenverfügung findet ein Strafverfahren vor dem Gemeinderat gemäss § 81 des Gemeindegesetzes statt.

§ 33

Rechtsmittel

¹ Gegen Entscheide der mit der Aufsicht beauftragten Organe, der Schulleitung sowie der Gemeindeverwaltung kann innert zehn Tagen beim Gemeinderat schriftlich und begründet Beschwerde erhoben werden.

² Gegen Entscheide des Gemeinderats kann innert zehn Tagen seit Erhalt beim Regierungsrat schriftlich und begründet Beschwerde erhoben werden.

³ Gegen den Strafbefehl des Gemeinderats kann innert zehn Tagen beim Gemeinderat Einsprache erhoben werden. Dieser entscheidet gemäss § 82 des Gemeindegesetzes.

³ Gesetz über die Organisation und die Verwaltung der Gemeinden vom 28.5.1970.

⁴ § 81a Gesetz über die Organisation und die Verwaltung der Gemeinden vom 28.5.1970

§ 34

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt per 01.01.2017 in Kraft und ersetzt folgende Erlasse:

- Benützungs- und Gebührenordnung für die Aula Burggarten sowie die Vereinsküche vom 30.10.1990,
- Benützungs- und Gebührenordnung für die Gemeindestube, Therwilerstrasse 16/18, vom 30.05.1989,
- Verordnung über die Benützung der Schul-, Sport- und Freizeit-Aussenanlagen Hämisgarten/Talholz und Burggarten durch Dritte vom 31.03.2009.

Genehmigt durch Gemeinderatsbeschluss Nr. 2016-348 vom 04.10.2016.

Anhang**Gebührentarif**

Die Gebühren gemäss § 29 werden wie folgt festgelegt:

Nutzungen gemäss § 4 Abs. 3

Gemeinderäumlichkeiten und -anlagen	CHF
<u>Sportanlage Burggarten</u>	
Dauerbelegung pro Halle und Semester	300
Einzelveranstaltungen	
- 1-fach-Halle inkl. Garderoben	100
- 2-fach-Halle inkl. Garderoben	180
- Sportplatz inkl. Garderoben	150
<u>Sportanlage Hämisgarten</u>	
Dauerbelegung pro Semester	300
- Turnhalle EG	200
- Turnhalle UG	
Einzelveranstaltungen	
- Turnhalle EG inkl. Garderoben	100
- Turnhalle UG inkl. Garderoben	70
- Sportplatz inkl. Garderoben	150
<u>Aula Burggarten inkl. Foyer</u>	
Einzelveranstaltungen	600
- ohne Eintrittsgeld und Konsumation	920
- mit Eintrittsgeld und/oder Konsumation	
<u>Vereinsküche Burggarten</u> (nur zusammen mit der Aula nutzbar)	
Einzelveranstaltungen	220
Nachreinigung pro Stunde	50

Nutzungen gemäss § 24 Abs. 1 und § 25

<u>Gemeindestube</u>	
Pro Tag	100
Pro Halbttag / Abend	50
<u>Kurs- und Sitzungsraum, Schlossgasse 10</u>	
Pro Anlass (max. 6 Stunden)	30
Nachreinigung pro Stunde	50